

**AKTUALISIERUNG
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**

Übersicht zur GemO 2015

Sehr geehrte RA-Leserinnen und RA-Leser,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen (LT-Drs. 15/7573), das am 01.12.2015 in Kraft getreten ist. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 15/7265) sowie der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses (LT-Drs. 15/7480).

Es handelt sich um ein sog. **Artikel-Gesetz**, das mehrere bereits bestehende Gesetze ändert.

Regelungsziel des Gesetzgebers ist es, die Beteiligungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung auf kommunaler Ebene zu verbessern. Dazu hat er insbesondere Änderungen an § 21 GemO (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) vorgenommen.

Zu den **examensrelevanten** Neuerungen im Einzelnen:

A. Änderung der Gemeindeordnung (GemO):

I. § 21 GemO:

§ 21 II GemO:

In § 21 II Nr. 6 GemO werden nach dem Wort „Bauvorschriften“ die Wörter „**mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses**“ eingefügt.

Kommentar:

Der verfahrenseinleitende Beschluss ist bei Bauleitplänen in der Regel der Planaufstellungsbeschluss. Fehlt dieser (fakultative) Beschluss, ist ein Bürgerbegehren gegen den später erfolgenden ersten Beschluss des Gemeinderats im Bauleitplanverfahren möglich (z.B. den Auslegungsbeschluss, vgl. § 3 II 1 BauGB). Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nicht mehr möglich, insbesondere nicht zu dem Beschluss über den Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB oder zu dem Beschluss über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB. Dadurch sollen Rechts- und Planungssicherheit erzeugt werden (LT-Drs. 15/7265, S. 36).

Mit der Änderung des § 21 II Nr. 6 GemO korrigiert der Gesetzgeber eine gegenläufige Rechtsprechung des VGH Mannheim, der bisher davon ausgegangen ist, dass die Sperrwirkung des § 21 II Nr. 6 GemO ab dem Planaufstellungsbeschluss eintritt, dieser also nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann (VGH Mannheim, Beschluss vom 27.6.2011, 1 S 1509/11, juris Rn. 24 ff.).

§ 21 III GemO:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 von Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.“

Kommentar:

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 21 III 3 GemO die Frist für die Einreichung eines Bürgerbegehrens von 6 Wochen auf 3 Monate verlängert. Damit soll ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens eingeräumt werden (LT-Drs. 15/7265, S. 36).

Vollständig neu ist die in § 21 III 5 GemO vorgesehene Auskunftspflicht der Gemeinde bzgl. des Kostendeckungsvorschlags. Dieser verursachte den Initiatoren von Bürgerbegehren in der Vergangenheit

immer wieder große Schwierigkeiten, weil sie entweder die auftretenden Kosten nicht verlässlich schätzen konnten oder die rechtlich zulässigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht kannten. Deshalb verlangt die Gesetzesbegründung auch, dass die Gemeinde sowohl zur Höhe der Kosten als auch zu den rechtlichen Möglichkeiten ihrer Deckung Auskunft geben muss (LT-Drs. 15/7265, S. 36).

Mit § 21 III 6 GemO hat der Gesetzgeber die zuvor bestehende sehr komplizierte und missverständliche Regelung des Unterschriftenquorums deutlich vereinfacht. Die Obergrenze von 20.000 Unterschriften trägt dem Umstand Rechnung, dass es gerade in Großstädten oftmals schwierig ist, die Bürger für lokale Themen, die eventuell auch nur Teile der Stadt betreffen, zu interessieren.

Mit dem neu eingefügten § 21 III 7, 8 GemO übernimmt der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 53 I 1, 2 Kommunalwahlordnung (KomWO), erhöht allerdings die Zahl der möglichen Vertrauenspersonen von 2 auf 3. Mit der Änderung wird die Handhabung der Vorgaben für das Bürgerbegehren - gerade für juristische Laien - erleichtert, weil sich nunmehr alle zentralen Bestimmungen in § 21 GemO befinden.

§ 21 III 9 GemO stellt mit dem Passus „jede für sich“ klar, dass jede Vertrauensperson alleinvertretungsbe-rechtigt ist (LT-Drs. 15/7265, S. 36).

§ 21 IV GemO:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“

Kommentar:

Die Anhörung der Vertrauenspersonen gem. § 21 IV 1 GemO kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie soll sicherstellen, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit umfassend informiert ist (LT-Drs. 15/7265, S. 36). Um eine Verzögerung des Ablaufs zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zudem eine Zweimonatsfrist eingefügt (LT-Drs. 15/7265, S. 36).

Von großer Bedeutung ist § 21 IV 2 GemO, der eine Sperrwirkung normiert, die allerdings erst eintritt, wenn der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt hat. Mit diesem relativ späten Eintritt der Sperrwirkung will der Gesetzgeber eine langandauernde und möglicherweise unbegründete Handlungsunfähigkeit der Gemeindeorgane vermeiden (LT-Drs. 15/7265, S. 36f.). Für den Zeitraum vor der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bleibt es daher hinsichtlich einer etwaigen Sperrwirkung bei den Vorgaben, die der VGH Mannheim formuliert hat. D.h. im Zeitraum vor der Einreichung des Bürgerbegehrens steht Rechtsschutz nur zur Verfügung, wenn die Gemeindeverwaltung gegen den aus dem Staatsrecht bekannten Grundsatz der Organtreue verstößt. Das ist der Fall, wenn ein treuwidriges Verhalten der Gemeinde droht, welches allein dem Zweck dient, dem Bürgerbegehren die Grundlage zu entziehen. Nach Einreichung des Bürgerbegehrens und vor der Entscheidung des Gemeinderats über seine Zulässigkeit ist die vorläufige gerichtliche Feststellung möglich, dass das Bürgerbegehren zulässig ist. Das notwendige Rechtsschutzbedürfnis für eine solche vorläufige Feststellung soll in dem Warneffekt für die Gemeindeverwaltung bestehen, die auf diesem Weg von etwaigen Vollzugsmaßnahmen abgehalten werden könnte. Allerdings kommt diese Feststellung nur in Betracht, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch auszuschließen ist und der mit dem Hauptsacheverfahren verbundene Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hat (VGH Mannheim, Beschluss vom 6.12.2012, 1 S 2408/12 und Beschluss vom 27.6.2011, 1 S 1509/11).

§ 21 V GemO:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.“

Kommentar:

Durch die Neufassung des § 21 V 1 GemO wird die Informationspflicht der Gemeinde konkreter gefasst. § 21 V 2 GemO stellt sicher, dass keine einseitige Information der Bürger erfolgt.

§ 21 VI GemO:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.“

Kommentar:

Der neu eingefügte § 21 VI GemO soll, wie bereits § 21 IV 1 GemO, unangemessene Verzögerungen ausschließen. § 21 IV 1, VI GemO stellt sicher, dass spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Einreichung eines zulässigen Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid stattfindet. Um im Einzelfall flexibel zu sein und Raum z.B. für eine Kompromissuche zu geben, kann der Termin für den Bürgerentscheid mit Zustimmung der Vertrauenspersonen verschoben werden (LT-Drs. 15/7265, S. 37).

§ 21 VII GemO:

Die Vorschrift wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.“

Kommentar:

Der Gesetzgeber hat das Zustimmungsquorum von 25% auf **20%** gesenkt und damit die Hürden für einen erfolgreichen Bürgerentscheid herabgesetzt.

§ 21 VIII, IX GemO:

Die Vorschriften werden wie folgt gefasst:

„(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

„(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

Kommentar:

Inhaltlich keine Änderung gegenüber der alten Rechtslage.

II. § 24 GemO:

§ 24 III GemO wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.“

Kommentar:

Das Quorum für das Verlangen an den Bürgermeister auf Unterrichtung des Gemeinderats wird von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{6}$ gesenkt. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder (LT-Drs. 15/7265, S. 37).

III. § 29 GemO:

§ 29 GemO wird wie folgt geändert:
Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Kommentar:

§ 29 II-IV GemO verhinderte bisher insbesondere die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat sowie die Mitgliedschaft von Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen. Der Gesetzgeber hat diese Vorschriften gestrichen, weil es respektiert werden soll, wenn der Wähler diese Personen in seine Vertretung wählt. Die Gefahr, dass eine Familie den Gemeinderat dominiert, sieht der Gesetzgeber als begrenzt an. Die Wähler haben es letztlich selbst in der Hand, dies zu verhindern. Zudem sind die Befangenheitsgründe des § 18 GemO ausreichend, um Interessenkollisionen zu verhindern (LT-Drs. 15/7480, S. 30). Der Hinderungsgrund für Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, entfällt vor diesem Hintergrund ebenfalls, weil zwischen Gesellschaftern keine engere Bindung als zwischen Verwandten anzunehmen ist (LT-Drs. 15/7480, S. 39).

IV. § 32a GemO:

Nach § 32 GemO wird folgender § 32a GemO eingefügt:

„§ 32a Fraktionen

- (1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

Kommentar:

Mit § 32a GemO schafft der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen. Da die Ratsmitglieder ein freies Mandat ausüben, spielt es für die Fraktionszugehörigkeit keine Rolle, aufgrund welchen Wahlvorschlags das jeweilige Ratsmitglied in den Gemeinderat gewählt wurde (LT-Drs. 15/7265, S. 38). Folglich können Gemeinderatsmitglieder, die auf den Listen unterschiedlicher Parteien standen, zusammen eine Fraktion bilden. Die Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen, weil es anderenfalls an dem in § 32a I 1 GemO geforderten Merkmal „zusammenschließen“ fehlt (LT-Drs. 15/7265, S. 38). Weitere Details legt die Geschäftsordnung des Gemeinderats fest (vgl. § 36 II GemO). Sie darf den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern (also mehr als 2 Mitglieder) abhängig machen, um die Arbeit im Gemeinderat zu straffen. Jedoch darf diese Mindeststärke in Abhängigkeit von der Größe des Gemeinderats und der Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze nicht unangemessen hoch sein (LT-Drs. 15/7265, S. 38). Dass die Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt beinhaltet nicht die Befugnis, Rechte und Pflichten der einzelnen Ratsmitglieder einzuschränken. Zudem können den Fraktionen auf diesem Weg keine Rechte eingeräumt werden, die über die Rechte des Gesamtgemeinderats hinausgehen oder in die Zuständigkeiten des Bürgermeisters eingreifen (LT-Drs. 15/7265, S. 38f.). Da die Fraktionen Teil des Organs Gemeinderat sind, hält es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, ihnen gem. § 32a III 1 GemO eine Finanzierung aus dem Gemeindehaushalt zu gewähren. In Betracht kommen insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung (z.B. Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Anschaffung von Fachliteratur), für Fraktionssitzungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit. Nicht erfasst hingegen ist der Aufwand für den Fraktionsvorsitzenden und die Fraktionsmitglieder, weil insoweit bereits in § 19 GemO Regelungen existieren (LT-Drs. 15/7265, S. 39). Der Gesetzgeber betont darüber hinaus ausdrücklich, dass die von der Gemeinde gewährten Zuwendungen nicht zur Finanzierung der Parteiarbeit verwendet werden dürfen (LT-Drs. 15/7265, S. 39). Mit dem Passus „in einfacher Form“ in § 32a III 2 GemO ist gemeint, dass z.B. eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen genügt (LT-Drs. 15/7265, S. 39).



V. § 34 GemO:

§ 34 I 4 GemO wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eines Viertels“ werden durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

Kommentar:

Parallelregelung zu § 24 III 1 GemO. Das Quorum für den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wird von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{6}$ gesenkt. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder (LT-Drs. 15/7265, S. 40).

VI. § 41b GemO:

Nach § 41a GemO wird folgender § 41b GemO eingefügt:

„§ 41b
Veröffentlichung von Informationen

- (1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.“

Kommentar:

Die in § 41b I 1 GemO normierte grundsätzliche Veröffentlichungspflicht im Internet steht unter dem Vorbehalt der Übergangsbestimmung des Art. 10 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Danach findet § 41b I, II, V GemO keine Anwendung, wenn die jeweilige Gemeinde kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen besitzt.

§ 41b II 1 GemO erfasst mit „Beratungsunterlagen“ nur die erforderlichen Unterlagen i.S.d. § 34 I 1 Hs. 2 GemO. Welche Unterlagen in diesem Sinne „erforderlich“ sind, legt der Bürgermeister fest. Wird beispielsweise der wesentliche Inhalt eines Prüfberichts den Gemeinderäten als Sitzungsunterlage übermittelt, so ist auch nur diese Sitzungsunterlage zu veröffentlichen (LT-Drs. 15/7265, S. 43).

Da die Verfügbarkeit der Daten im Internet mit erheblichen Gefahren einhergehen kann, verlangt der Gesetzgeber bei personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine zuverlässige Anonymisierung. Ist diese nicht möglich, mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden oder verliert das Dokument dadurch seinen Sinngehalt, kann die Veröffentlichung gem. § 41b II 3 GemO unterbleiben (LT-Drs. 15/7265, S. 43).

§ 41b III 1 GemO soll den Zugang zu den Dokumenten auch denjenigen Zuhörern gewährleisten, die das Internet nicht nutzen, oder wenn die Gemeinde aufgrund des Art. 10 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (s.o.) keine Veröffentlichung im Internet vornimmt (LT-Drs. 15/7265, S. 43).

Die Befugnis zur Veröffentlichung durch die Ratsmitglieder gem. § 41b IV GemO besteht unabhängig von einer Veröffentlichung durch die Gemeinde. Sie kann erforderlich sein, damit ein Ratsmitglied seine politische Auffassung der Öffentlichkeit besser vermitteln kann (LT-Drs. 15/7265, S. 43).

Mit § 41b VI GemO „rudert“ der Gesetzgeber gleichsam wieder etwas zurück. Transparenz ist zwar gewollt, sie soll aber nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die betreffende Sitzung des Gemeinderats sein. Verstöße gegen § 41b I-V GemO führen also nicht zur Rechtswidrigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

B. Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KomWG):

§ 41 KomWG:

§ 41 I KomWG wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.“

Kommentar:

Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag (§§ 20a, 20b GemO neue Fassung) können von allen Einwohnern i.S.d. § 10 I GemO unterstützt werden. Bürgerbegehren können hingegen nur von Bürgern i.S.d. § 12 I 1 GemO unterzeichnet werden.

C. Änderung der Kommunalwahlordnung (KomWO):

§ 53 KomWO:

§ 53 KomWO wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Kommentar:

Da die bisher in § 53 I 1, 2 KomWO sowie § 53 II KomWO enthaltenen Regelungen jetzt in § 21 III 7-9 GemO zu finden sind, waren sie in § 53 I, II KomWO zu streichen.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv

Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)

